

Welche Befugnisse haben Richter und Staatsanwälte gegenüber den Mitarbeitern in Geschäftsstelle und Sekretariat? Welche Befugnisse sollten sie haben?

Die Redaktion bat je einen Vertreter der Staatsanwaltschaften und der Gerichte Hessens, Wissens- und Nachdenkenswertes zu diesem Thema beizutragen.

- d. Red.

Karl Friedrich Piorreck,
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht
Frankfurt am Main

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - wie lange gibt es sie noch?

I. Gestern

Es war einmal (1970) ein Tag, an dem der Amtsgerichtsdirektor Dr. Z. im Amtsgericht Frankfurt am Main in seinem Dienstzimmer im 2. Stock des Gerichtsgebäudes A - mit Blick auf die Heiligkreuzgasse - saß und seinen richterlichen Amtsgeschäften nachging. Er bat die Verwaltungsangestellte D. per Telefon zum Diktat zu sich. Frau D. eilte aus ihrem etwa 200 m entfernt gelegenen Dienstzimmer im Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes B - mit Blick auf die Seilerstraße - in der Rekordzeit von 2 Minuten und 23

Sekunden zu Herrn Amtsgerichtsdirektor. Dieser schlug die mehrseitige Nachlassakte 51 VI 24/69 betreffend den Nachlass von Hermine L. auf und sagte: „Bitte schreiben Sie: Verfügung. Weglegen. Frankfurt am Main. Heutiges Datum. Dr. Z. Amtsgerichtsdirektor.“

Frau D. begab sich in ihr Dienstzimmer, setzte sich an die reichlich betagte mechanische Schreibmaschine Typ Adler 100 und übertrug aus ihrem Stenoblock das Diktat. Sodann eilte sie erneut zu Herrn Amtsgerichtsdirektor, der schwungvoll seine Unterschrift vollzog.

II. Bis Heute

1. Auch wenn die für das Jahr 1970 beschriebene Szene eine schon exotisch anmutende - Ausnahme war: gegenüber der damaligen Zeit haben sich die Verhältnisse in den Gerichten sehr verändert.

Mitte der 70iger Jahre wurde die Zusammenarbeit der Richterinnen und Richter mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen den ausdrücklichen Willen der Beteiligten sowie der Personal- und Richterräte dadurch massiv gestört, dass die Justizverwaltung aus Kostengründen (Stelleneinsparungen) darauf bestand, die aus den USA importierte, dort aber schon längst überholte, Organisationsform der dezernatsfremden Großraum-schreibdienste einzuführen. Die Zeit der Anonymität begann.

Mitte der 80iger Jahre, die ersten dienstlichen PCs (Textverarbeitungsprogramm Top-Tex) waren

in Sicht, wurde das Rad (hier die Zusammenarbeit, heute sagt man Team-Arbeit) neu erfunden, wie nicht anders zu erwarten: aus Kostengründen (Stelleneinsparungen). Man sprach von ganzheitlicher Arbeitsweise und machte aus den Geschäftsstellen und den Schreibdiensten „Service-Einheiten“.

2. Etwa zur gleichen Zeit beschäftigte sich der Bundesgerichtshof mit dem System der Arbeitsteilung in den Gerichten. In seiner Entscheidung vom 6. 11. 1986, dem so genannten „Rufbereitschaftsurteil“, NJW 1987, 1998 ff., hat er (Seite 1999) die Arbeitsteilung wie folgt beschrieben:

„.... Anders als das einem Beamten übertragene Amt im funktionalen Sinne ist das Richteramt nicht durch die Zuweisung bestimmter inhaltlich festliegender und sachlich beschränkter Aufgaben gekennzeichnet und zugleich begrenzt. Es umfasst vielmehr im Grundsatz alle Aufgaben, die der Gerichtsbarkeit, welcher der Richter angehört, sachlich gestellt sind und die innerhalb dieser Gerichtsbarkeit von dem Gericht zu erfüllen sind, bei dem dem Richter ein Amt übertragen worden ist (§ 27 I DRiG). Jede Aufgabe, die sich in diesem Rahmen im Zusammenhang mit einem Rechtsschutzgesetz stellen kann, ist danach ihrem Wesen nach eine richterliche. Der Richter darf sie daher nicht mit der Begründung zurückweisen, sie sei nicht 'seines Amtes'. Dem steht nicht entgegen, dass der tatsächliche Arbeitsbereich eines Richters in der Regel nur einen Teil dieser

Aufgaben umfasst. Denn dies ist eine lediglich faktische Folge dessen, dass einerseits auch die Rechtspfleger befugt sind, in gesetzlich näher beschriebener Umfang Rechtsschutz zu gewährleisten, und andererseits dem Richter üblicherweise Hilfskräfte zur Seite gegeben werden, die ihm eine Vielzahl von Aufgaben abnehmen, welche zwar sachlich und organisatorisch Teil der Rechtspflege in dem zuvor beschriebenen Sinne sind, sich aber arbeitstechnisch von dem Vorgang der richterlichen Entscheidungsbildung abtrennen lassen. Diese in den Gerichten herkömmlicherweise bestehende Arbeitsteilung schränkt den Umfang und Verantwortungsbereich des Richteramts aber nicht ein, wie etwa daran deutlich wird, dass die genannten Hilfskräfte gegenüber den Verfahrensbeteiligten nur 'auf Anordnung' des Richters tätig werden. ..."

3. Heute sind Service-Einheiten die Regel und Restschreibdienste und Heimarbeit die Ausnahme.

In der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO) in der Fassung des Runderlasses des Hessischen Ministers der Justiz vom 18. 6. 2002 - Hess. JMBI. 2002, 401 ff., 404 - heißt es dazu in § 4 Abs. 3:

„Die Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle erfolgt in der Organisationsform von Service-Einheiten. In der aus grundsätzlich mehreren Bediensteten bestehenden Service-Einheit werden u.a. die Aufgaben der Geschäftsstelle, des Schreib- und Protokolldienstes und der Ko-

stensachbearbeitung zur Unterstützung des richterlichen, staatsanwaltlichen, amtsanwaltschaftlichen und Rechtspflegerdienstes ganzheitlich bearbeitet (Einheitssachbearbeitung). Die der Service-Einheit angehörigen Bediensteten sind räumlich zusammenzufassen.“

4. Die Situation der im Rechtspflegebereich Tätigen hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert.

Viele der zur Unterstützung der Richterinnen und Richter vorgesehenen Stellen wurden gestrichen und die Arbeit auf die übriggebliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt; seit der Einführung von Service-Einheiten zumeist ohne nennenswerte Hilfe zur Beseitigung von unverschuldet entstandenen Defiziten etwa bei Angestellten aus den Schreibdiensten im Hinblick auf Geschäftsstellentätigkeit oder bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Geschäftsstellen im Hinblick auf Schreibtätigkeiten. „Learning by doing“ hieß und heißt die Parole.

Der Personalabbau hatte und hat auch zur Folge, dass immer mehr arbeitstechnisch von dem Vorgang der richterlichen Entscheidungsbildung abtrennbare Aufgaben von den Richterinnen und Richtern - der Not gehorchend - selbst ausgeführt werden. Aktentransport, Protokollführung, auch größere Schreibarbeiten liegen schon zu einem erheblichen Teil in richterlicher Hand. Nach der Wirtschaftlichkeit solchen Einsatzes richterlicher Arbeitskraft fragt in der Justizpolitik niemand.

Der Gesetzgeber wittert sogar noch Ressourcen bei den Richterinnen und Richtern. Anders lässt sich die - am 1.9.2004 in Kraft getretene - Neufassung des § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO wohl kaum erklären:

Bisher hieß es:

„Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen, wenn nicht der Vorsitzende davon absieht.“

Heute heißt es:

„Für die Protokollführung kann ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zugezogen werden, wenn dies auf Grund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist.“

Diese Gesetzesänderung - der Gesetzgeber sagt Justizmodernisierung dazu - ist kontraproduktiv. Sie provoziert Streit zwischen den Richterinnen und Richtern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Gerichtsverwaltung. Das hat uns gerade noch gefehlt.

5. Die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ungenügend. Alleinstehende können jedenfalls in der Großstadt kaum einen eigenen Haushalt finanzieren.

Die Arbeitszeit der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist von 38,5 Stunden auf 42 Stunden wöchentlich erhöht. Die Angestellten sollen nachziehen.

Dass gerade jetzt die Forderung aufkommt, die Richterinnen und Richter sollten auch noch dienstaufsichtliche Befugnisse gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnehmen, mag Zufall sein.

6. Vertrauensvolle und fürsorgliche Zusammenarbeit erfordert eine persönliche Zuordnung. Von der in § 4 Abs. 3 Satz 2 GO grundsätzlich vorgesehenen Besetzung von Service-Einheiten mit mehreren Bediensteten, sollte tunlichst kein Gebrauch gemacht werden. Sowohl die Richterinnen und der Richter als auch die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter müssen wissen, wer für welche unterstützende Tätigkeit zuständig ist. Bei Mehr-Personen-Service-Einheiten, in denen ein Mitglied der Service-Einheit die anfallenden Arbeiten auf die Kolleginnen und Kollegen verteilt, entstehen neue hierarchische Strukturen und noch mehr Frustrationen.

Es ist heute auch im Hinblick auf die angespannte Personalsituation besonders wichtig, dass sowohl die Richterinnen und Richter als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Erfüllung gerichtlicher Aufgaben als gemeinsame Leistung begreifen und sie miteinander die bestmögliche Arbeitsteilung erreichen. Das erfordert es, Gefühl für die Zusammenarbeit (heute: Teamgeist) zu entwickeln und zu verinnerlichen. Dabei ist es wenig hilfreich, wenn die Richterinnen und Richter von Seiten der Justiz- und Gerichtsverwaltung als Arbeitsverursacher eingestuft und beschrieben werden.

III. Morgen

Es war einmal (2010) ein Tag, an dem der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main KhH in seinem Arbeitszimmer zu Hause in Wiesbaden-Bierstadt saß und seinen richterlichen Amtsgeschäften nachging. Die Gerichtsgebäude A bis E in Frankfurt am Main waren seit einigen Jahren in private Hände übergegangen (Super-Markt, Squash-Center, Möbelhaus, privates Gefängnis usw.). Sie wurden für die Gerichte nicht mehr gebraucht, weil es keine Akten in Papierform mehr gab. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht KhH hatte Senatssitzung im Verfahren 5 WF 48/10 betreffend die Sorgerechtsache M. gegen M.-W. anberaumt. Er aktivierte seinen Netz-Anschluss und stellte eine audiovisuelle Verbindung zu den Wohnungen der Kollegin Si. in Frankfurt am Main-Nied und des Kollegen Sch. in Marburg-Ockershausen, zu den Büros der Rechtsanwälte R. in Frankfurt am Main-Niederrad und S. in München-Schwabing sowie zu den Wohnungen von Frau M.-W. und ihrem 5jährigen Sohn Maximilian in Nidderau-Heldenbergen und Herrn M. in Kassel-Kirchditmold und schließlich zu dem Hotel zum Stern in Oberaula her, in dem sich die dem Senat zugewiesene Rechtsreferendarin E. auf einer familienrechtlichen Fortbildungstagung aufhielt. Maximilian spielte in seinem Kinderzimmer und gab ziemlich gelangweilt Auskunft darüber, welches Computerspiel er bevorzugt, ließ aber erkennen, dass er doch lieber bei seiner Mutter bleiben möchte. Nach der Befragung von Maximilian unter-

brach Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht KhH die Verbindung zum Kinderzimmer, ließ Rechtsanwalt R. und Rechtsanwalt S. die Anträge stellen und kündigte eine Entscheidung an, die den Parteien in 2 Tagen per eMail zugehen werde. Er bat die Richterinnen am Oberlandesgericht Si. und den Richter am Oberlandesgericht Sch. sowie die Rechtsreferendarin E. am Nachmittag zur Beratung in einer weiteren audiovisuellen Konferenzschaltung zur Verfügung zu stehen und deaktivierte seinen Netzanschluss.

Wollen wir das?

Oberstaatsanwalt Peter Köhler
und Rechtsreferendarin
Dr. Natascha Doll, Frankfurt

Zum Weisungsrecht in der Staatsanwaltschaft

I. „Negativimage“ der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft

Die Diagnose ist alt, der Zustand des Patienten nahezu hoffnungslos, aber nicht wirklich besorgniserregend: Seit Jahrzehnten wird die unzureichende organisatori-